

Kirchgemeinde Eggiwil

Verordnung zum Personalreglement

27. November 2023

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen gelten
sinngemäss auch für weibliche Personen.

Gestützt auf das Personalreglement, erlässt der Kirchgemeinderat folgende

Verordnung zum Personalreglement

Die Verordnung zum Personalreglement enthält die Löhne, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen für Behördenmitglieder, Funktionäre und Angestellte.

1. Lohn Angestellte und Funktionäre

<u>Ziffer</u>	<u>Funktion</u>	<u>Entschädigung</u>
1.0	<u>Angestellte</u>	
1.1	Zuteilung der Stellen zu Gehaltsklassen (wo sinnvoll) gem. Anhang I	
1.2.	<u>Organisten</u>	
1.2.1	Organist mit schriftlichem Arbeitsvertrag Organist gem. aktuellem Arbeitsvertrag. Bei Neuanstellung wird die Besoldung unter Berücksichtigung der Ausbildung und der aktuellen Empfehlung von refbejuso festgelegt.	
1.2.2	<u>Gottesdienst- und Kasualienentschädigung (pro Dienst)* ohne schriftlichen Arbeitsvertrag</u>	
	Organist ohne Ausweis (pro Dienst)	CHF 165.65
	Organist mit Ausweis I (pro Dienst)	CHF 203.85
	Organist mit Ausweis II oder mehr (pro Dienst)	CHF 216.60
1.2.3	Chorproben ohne schriftlichen Arbeitsvertrag (zuzügl. Reisespesen)	CHF 100.00
1.2.4	Jahresentschädigung für Koordination der Organisten (gem. Stellenbeschrieb)	CHF 100.00
1.3	Kirchenchorleitung Kirchenchorleitung gem. aktuellem Arbeitsvertrag. Bei Neuanstellung wird die Besoldung unter Berücksichtigung der Ausbildung und der aktuellen Empfehlung des schweizerischen Kirchengesangsbundes festgelegt.	

* Bei der Entschädigung für die Gottesdienst- und Kasualienentschädigungen (Dienst) handelt es sich um eine Lohnentschädigung. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche weitere Ansprüche (z.B. Wegentschädigungen, 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsansprüche, etc.) abgegolten. Die Kirchgemeinde Eggiwil rechnet hierfür AHV, IV, EO, ALV sowie BU ab und stellt eine Lohnabrechnung sowie zu gegebener Zeit einen Lohnausweis zu. Angestellte, welche den jährlichen mind. Betrag gemäss AHV (CHF 2'300.00 im Jahr 2023) nicht erreichen, können auf die Abrechnung von den AHV, IV, EO und ALV Beiträge durch schriftliche Erklärung verzichten. Es handelt sich dennoch um eine Lohnentschädigung mit der sämtliche weitere Ansprüche abgegolten sind.

1.4.1	Mitarbeiter KUW mit entsprechender Ausbildung Mitarbeiter KUW mit entsprechender Ausbildung gem. aktuellem Arbeitsvertrag. Bei Neuanstellung wird die Besoldung unter Berücksichtigung der Ausbildung und der aktuellen Empfehlung von refbejuso festgelegt.		
1.4.2	Mitarbeiter KUW ohne Ausbildung Gemäss Zuteilung in eine Gehaltsklasse nach Anhang I		
1.5	Freiwillige Mitarbeitende		
1.5.1	Freiwillige als Hilfspersonen (Einladung zum Freiwilligenanlass oder pro Jahr ein Geschenk im Wert von) in den folgenden Einsatzbereichen:	CHF	20.00
	- Gottesdienste		
	- OeME-Gruppe		
	- Froue-Gaffee		
	- Weltgebetstag		
	- Kirchenchor		
	- Kirchgemeindenachmittage		
	- Verteilen der Weihnachtsgeschenke		
	- Teenie-Treff		
1.5.2	Freiwillige mit Verantwortungsbereich (Einladung zum Freiwilligenanlass oder pro Jahr ein Geschenk im Wert von) Zusätzlich Entschädigung pro Durchführung	CHF	20.00
	- Froue-Gaffee (Leitung)	CHF	80.00
	- Weltgebetstag (Leitung)	CHF	80.00
	- Suppentag (Leitung)	CHF	80.00
	- Sonntagsschule**	CHF	80.00
	- Teenie-Treff (Leitung)**	CHF	80.00
	- Ostereierverkauf (Leitung)	CHF	50.00
1.5.3	Freiwillige mit Arbeitsauftrag (Einladung zum Freiwilligenanlass) Zusätzlich Entschädigung pro Tag		
	- KUW-Verpflegung	CHF	40.00
	- Verpflegung während Konfirmationslager	CHF	320.00
	- Begleitung während Konfirmationslager	CHF	240.00
	- Begleitung während Kirchgemeindeferien	CHF	100.00
1.6	<u>Revisionsstelle</u> Revisionsstelle		
	gem. Vertrag oder Sitzungsgeld gem. Anhang I Personalreglement		

** Die Entschädigung für Sonntagsschule sowie die Leitung des Teenie-Treffs bezieht sich darauf, wenn die Kirchgemeinde Eggwil die beiden Angebote selber organisiert und durchführt. Werden die Angebote mit einem Partner durchgeführt (z.B. EGW Eggwil) ist die Entschädigung separat und nicht in dieser Personalverordnung geregelt.

2. Spesenvergütungen und Sitzungsgelder

<u>Ziffer</u>	<u>Funktion</u>	<u>Vergütung</u>
2.1	<u>Pfarrpersonal</u>	Pauschal pro Jahr
	Büroentschädigung (wenn kein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt)	CHF 1'200.00
	Strom, Heizung*** (wenn kein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt)	CHF 600.00
	Büroinfrastruktur	CHF 150.00
	Telefon, Handy, Internet***	CHF 300.00
	Medien (inkl. spezielle Zeitschriften/Abo's, etc.)	CHF 130.00
	Fahrtspesen	gem. Reisespesen
2.2	<u>Sonstige Entschädigung, Büroentschädigung</u>	
	Entschädigung für Strom-, Internet-, Computer-, Telefon und Handybenutzung sowie zum Teil Anteil Raummiete. Die Entschädigung wird pro Monat entrichtet.	
	Kirchgemeindesekretär	CHF 100.00
	Kassier	CHF 50.00
	Katechet inkl. KUW-Koordination	CHF 15.00
2.3	<u>Reisespesen</u>	
	Bahn билет 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Reisen auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.	
2.4	<u>Verpflegungsspesen</u>	
	Bei dienstlichen Verrichtungen, die eine auswärtige Verpflegung erfordern, werden die effektiven Kosten vergütet, max. CHF 25.00.	
2.5	<u>Sonstige Auslagen</u>	
	Sonstige Auslagen (wie Porti, Kopien, Geburtstagsgeschenke, etc.) werden nach den effektiven Ausgaben entschädigt.	
2.6	<u>Belege</u>	
	Die Spesenauslagen (Billete, Tagungskosten, auswärtige Verpflegung usw.) sind nach Möglichkeit mit entsprechender Quittung zu belegen.	
2.7	<u>Besondere Aufträge</u>	
	Alle Personen (ohne Kirchgemeindepersonal) erhalten für besondere Aufgaben und Arbeiten ein Sitzungsgeld gem. Anhang I Personalreglement. Kann der Auftrag nicht gem. Anhang I Personalreglement abgegolten werden, erhalten diese einen Stundenlohn von CHF 25.00 (inkl. allen Zulagen) oder eine Pauschalentschädigung.	

*** Die Entschädigung für Strom, Heizung und Telefon, Handy, Internet richtet sich nach den Stellenprozenten und ist hier bei 100% angegeben.

Die Personalverordnung wurde vom Kirchgemeinderat Eggwil an seiner Sitzung vom 27. November 2023 beschlossen. Sie tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und hebt die Besoldungsverordnung vom 27. Oktober 2014 auf.

KIRCHGEMEINDE EGGIWIL

Andreas Blaser
Kirchgemeindepäsident

Annelie Wüthrich
Sekretärin

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Kirchgemeinde Eggiwil werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | Finanzverwalter / Kirchgemeindeschreiber (mit Diplom) | GKL 17 |
| b) | Katechet | GKL 17 |
| e) | Kirchgemeindekassier / Kirchgemeindesekretär (ohne Diplom) | GKL 13 |
| f) | Sigrüst / Abwart | GKL 09 |
| g) | Mitarbeiter KUW ohne Ausbildung | GKL 09 |

Sigrüste, Abwarte und Mitarbeiter KUW werden im Stundenlohn entschädigt. Die unterzeichneten Rapporte sind bis zum 20. des Folgemonats dem Kirchgemeindekassier resp. Finanzverwalter zur Auszahlung des Lohnes zukommen zu lassen. Mitarbeiter KUW rechnen die Stunden Halbjährlich ab.